

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-JU_450\]](#)

Einschreiben

Staatsanwalt Gierke
Staatsanwaltschaft München II
Arnulfstraße 16-18
80335 München

Vaterstetten, 08.06.2023

Ihre Zeichen Az 13 Js 12523/23 ([\[IG_K-JU_449\]](#))

Ihr Schreiben vom 26.05.2023

meine Zeichen Az 17 Js 29329/22

[\[IG_K-JU_402\]](#) bis [\[IG_K-JU_450\]](#) ff., [\[IG_S13\]](#)

alle referenzierten Dokumente [\[IG_K-XX_23yyy\]](#) oder [\[IG_O-XX_yyyyy\]](#) sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

Unterstellung von Beleidigungen

bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe

Sehr geehrter Herr Gierke,

1) Sie teilen datiert auf den 26.05.2023 mit Eingang am 31.05.2023 ([\[IG_K-JU_449\]](#)) mit, dass Sie unter Ihrem persönlichen Az 13 Js 12523/23 eine „**Strafanzeige gegen N. Lenhart, N Kaltbeitzer, Christiane Hengstberger wegen Amtsanmaßung**“ mit einer „**Verfügung vom 16.05.2023**“ bearbeitet und dabei „**folgende Entscheidung getroffen**“ haben:

„Der Strafanzeige d. Arnd Rüter vom 16.03.2023 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.“

Bei Betrachtung meines an das Amtsgericht Ebersberg gerichteten Schreibens vom 16.03.2023 ([\[IG_K-JU_432\]](#)) fällt auf, dass damit zwar eine Reihe von Straftaten angezeigt wurden, dass es aber keinen Strafvorwurf der **Amtsanmaßung (nach § 132 StGB)** an den **Direktor des Amtsgerichts Ebersberg Dr. Benjamin Lenhart** und an den **RiAG Dieter Kaltbeitzer** enthält. Sie tun also recht daran, einem solchen nicht existierenden Strafvorwurf gar nicht erst nachzugehen.

Etwas Anderes ist es mit dem Strafvorwurf der **Amtsanmaßung (nach § 132 StGB)** an die **JHSeKr`in Christiane Hengstberger**. Sie sind der Überzeugung, dass nach Ihren „**kriminalistischen Erfahrungen**“ keine „**zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen**“, die den Tatvorwurf „**als möglich erscheinen lassen**“. Mein Schreiben enthält eine nachvollziehbare Begründung des Tatvorwurfes, ich verweise nochmals auf das Schreiben der **JHSeKr`in Christiane Hengstberger** vom 09.03.2023 ([\[IG_K-JU_430\]](#)), in welchem diese (ohne i.A., i.V. oder sonstiges) im Namen der **Abteilung für Strafsachen Amtsgericht Ebersberg** entscheidet, was mit meinem am 28.02.2023 **persönlich an den RiAG Kaltbeitzer** adressierten Schreiben ([\[IG_K-JU_425\]](#)) zu geschehen hat. Es ist nicht glaubhaft, dass Sie dieses Schreiben mit Ihren **kriminalistischen Erfahrungen** nicht sehen können; da dürfte das Zuhalten

oder gar Verbinden der Augen mit dunklem Tuch nicht ausreichend sein, da muss dann wohl zusätzlich das sprichwörtliche Brett vor den Kopf genagelt werden.

2) Unter **Gründe** teilen Sie mit „**der Anzeigerstatter**“ hätte „**Strafanzeige gegen die Beschuldigten**“, unter anderem „**wegen**“ (a) „**Missachtung des Antrags auf Akteneinsicht**“, (b) „**Urkundenunterdrückung**“, (c) „**Amtsanmaßung**“ und (d) „**Verletzung des Postheimnisses**“ gestellt

Zu a): Unwahr, der Antragssteller teilte lediglich mit („ich erlaube mir darauf hinzuweisen ...“), dass es strafbar sein wird, wenn dem Antrag nicht endlich stattgegeben wird.

Zu b): Unwahr, diese Straftat habe ich nur dem RiAG Kaltbeitzer vorgeworfen.

Zu c): Unwahr, diese Straftat habe ich nur der Frau Hengstberger vorgeworfen (siehe **Pkt. 1**)

Zu d): Unwahr, diese Straftat habe ich nur der Frau Hengstberger vorgeworfen.

Im Übrigen, was soll das Sinnieren über diese Straftaten, wenn es „in dem oben genannten Verfahren“ um eine Strafanzeige „wegen Amtsanmaßung“ geht. Wäre es nicht ratsam, erst einmal Ordnung in das eigene Hirn zu bringen, bevor man Beschlüsse über die Behandlung von Strafanzeigen fasst ?

3) Sie teilen mit: „**Der Anzeigerstatter richtete sich mit pauschalen Vorwürfen gegen ein Ermittlungsverfahren, welches gegen ihn geführt wurde.**“

Es sollte einem Staatsanwalt bekannt sein, dass der Vorwurf von Straftaten sich grundsätzlich nicht gegen ein beliebiges **Verfahren** richten kann, dass ist **sprachlicher Unfug**. Das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Gesetzbuch; jede Straftat setzt einen Täter voraus; ein **Verfahren** kann keine Straftaten begehen.

Um die behauptete **Pauschalität** begründen zu können, müssten Sie doch wenigstens die in den Akten des Ermittlungsverfahrens (17 Js 29329/22) abgelegten Dokumente gelesen haben. Wie soll das gehen, Sie schaffen es ja nicht einmal das Schreiben vom 16.03.2023 vollständig zu lesen und zu verstehen („verstehendes Lesen“ im Niveau 4. Klasse Grundschule).

Somit haben Sie Ihre Pflicht missachtet gegen alle im Schreiben vom 16.03.2023 angezeigten Straftaten vorzugehen, d.h. im Minimum Ermittlungen zur Aufklärung durchzuführen, und haben **§§ 152 Abs. 2, 160 StPO** vorsätzlich gebrochen.

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

(1) **Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.**

(2) **Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**

(2) **Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.**

(3) [...]

4) Sie hätten bei Beachtung der dem Verfahren zugrundeliegenden Akten unschwer feststellen können und müssen, dass diese Akten unzweifelhaft entschieden umfangreichere Beweisdokumente nicht nur referenzieren, sondern als Bestandteil inkludieren. Die gesamten Beweisdokumente haben einen aktuellen Umfang von etwa 900 Dokumenten mit ausgedruckt etwa 12.500 Seiten oder ca. 25-30 Aktenordnern (alles barrierefrei und öffentlich zugänglich, s.o.). Die Frage, ob Sie in den Ihnen zur Verfügung gestandenen 2 Monaten (16.03. bis 16.05.2023) diese zugrundeliegenden Akten alle gelesen haben, brauchen wir nun wirklich nicht zu stellen.

Die als **Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime (§§ 152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO, 386 AO)** ist strafrechtlich durch **§ 258a StGB** – die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** – abgesichert, so dass sich ein Staatsanwalt durch die Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen selbst strafbar macht.

Hierbei ist allerdings festzustellen, dass diese Absicherung in der Bundesrepublik Deutschland offensichtlich einen „feuchten Kehricht“ wert ist, denn diese wird durch die Standard-Prozedur der

deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität ([\[JIG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte](#), Kap. 4.1) regelmäßig durchbrochen.

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) *Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.*
- (3) *Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.*
- (4) *Der Versuch ist strafbar.*
- (5) *Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.*
- (6) *Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.*

Die „Vortaten“ (§ 258 Abs. 3) können in der Akte Az 17 Js 29329/22 und in den „Beweisunterlagen“ detailliert nachgelesen werden, so man lesen und verstehen kann.

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) *Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.*

Da der Versuch strafbar ist, ist auch Ihre sogenannte „**Entscheidung**“ ([\[JIG_K-JU_449\]](#)) nicht mehr wegzureden und Sie können schon mal über die Folgen nachdenken.

Sie haben also Ihre **Garantenstellung** aus dem Gesetz heraus ([§§ 151, 152 StPO](#)) missbraucht und die Verletzung des [§ 13 StGB](#) ist offensichtlich ein „unechtes Unterlassungsdelikt“, egal; Sie sind des „Begehens durch Unterlassen“ nach § 13 StGB **auch** für sämtliche Straftaten mitverantwortlich, die in diesem staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begangen wurden.

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB

- (1) *Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.*
- (2) *[...]*

Und natürlich ist Ihr Treiben auch Ihr persönlicher Beitrag zur „Strafverfolgung als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen“, damit zu politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte und damit zur Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ([\[JIG_S13\]](#), Kap.IV.8.2); „Hochverrat gegen den Bund“ heißt hier die **Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland durch Missbrauch staatlicher Macht**.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

- (1) *Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt*
 1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
 2. *die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.*
- (2) *In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

5) Bleibt noch das Folgende zu klären: Sie reagieren auf die Strafanzeigen vom 16.03.2023 ([\[JIG_K-JU_432\]](#)) aus meinem **persönlich an Mitarbeiter des Amtsgerichts Ebersberg** gerichteten Schreiben. Von mir haben Sie die Strafanzeigen also nicht erhalten.

§ 171 Einstellungsbescheid StPO

„Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. [...]“

§ 199 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens StPO

- (1) Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.**
- (2) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. Mit ihr werden die Akten dem Gericht vorgelegt.**

Warum senden Sie denn Ihre „Entscheidung“ an mich und warum wollen Sie denn dem Amtsgericht Ebersberg (Ihrem „Antragsteller“) **nicht** den Abschluss der Ermittlungen (die Sie ja offensichtlich nie begonnen haben) über die Einstellung des Verfahrens wegen Amtsanmaßung mitteilen ?

Doch wohl, weil Sie nicht nur die **Methode 1** der bundesdeutschen Staatsanwälte hier angewendet haben, indem Sie **Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen)** und **Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB** begangen haben ([\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte](#); Kap. I „Die Staatsanwälte“, insb. Kap. 4.1 S. 55ff), sondern weil Sie auch die **Methode 3** zur **Aktenmanipulation und Vertuschung** ([\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte](#); Kap. IV „Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte“; 8.3 „Methode zur Aktenmanipulation und Vertuschung der Straftaten von Staatsanwälten“) anwenden wollen, indem Sie so tun als hätten Ihre Aktionen nichts mit dem Verfahren beim Amtsgericht Ebersberg (Az 17 Js 29329/22) zu tun.

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

§ 171 Einstellungsbescheid StPO

„Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. [...]“

§ 199 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens StPO

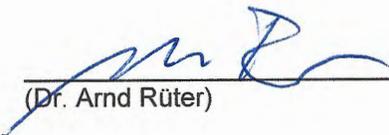
(1) Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

(2) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. Mit ihr werden die Akten dem Gericht vorgelegt.

Warum senden Sie denn Ihre „Entscheidung“ an mich und warum wollen Sie denn dem Amtsgericht Ebersberg (Ihrem „Antragsteller“) **nicht** den Abschluss der Ermittlungen (die Sie ja offensichtlich nie begonnen haben) über die Einstellung des Verfahrens wegen Amtsanmaßung mitteilen ?

Doch wohl, weil Sie nicht nur die **Methode 1** der bundesdeutschen Staatsanwälte hier angewendet haben, indem Sie **Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen)** und **Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB**) begangen haben ([IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte; Kap. I „Die Staatsanwälte“, insb. Kap. 4.1 S. 55ff), sondern weil Sie auch die **Methode 3** zur **Aktenmanipulation und Vertuschung** ([IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte; Kap. IV „Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte“; 8.3 „Methode zur Aktenmanipulation und Vertuschung der Straftaten von Staatsanwälten“) anwenden wollen, indem Sie so tun als hätten Ihre Aktionen nichts mit dem Verfahren beim Amtsgericht Ebersberg (Az 17 Js 29329/22) zu tun.

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 5941 13.06.23 12:14
Sendungsnummer: RT 6270 4604 7DE
Einschreiben

Ad Gierke



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



SENDUNGSVERFOLGUNG **Einzelabfrage** Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: RT627046047DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

